

Antrag auf Gewährung von Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz (UVG)



– Eingangsstempel –

ab dem Monat der Antragsstellung

1 Monat rückwirkend (► Angaben unter Nr. 16 erforderlich)

Landratsamt Neu-Ulm
Jugendamt / Unterhaltsvorschuss
Kantstr. 8
89231 Neu-Ulm

Landratsamt Neu-Ulm

Bitte dazugehöriges Merkblatt sorgfältig durchlesen. Antrag und Fragebogen deutlich lesbar ausfüllen und unterschreiben.

Bitte **alle Fragen** mit ja oder nein **beantworten** bzw. Zutreffendes ankreuzen oder ausfüllen. Falls eine der erforderlichen Angaben nicht gemacht werden kann, ist „**unbekannt**“ einzutragen. In **Zweifelsfällen** oder bei **Fragen** ist Ihnen die zuständige Unterhaltsvorschussstelle gerne behilflich.

Die von Ihnen erbetenen Angaben sind für die Entscheidung über Ihren Antrag erforderlich. Wer Unterhaltsvorschussleistungen beantragt, ist verpflichtet, alle Auskünfte, die zur Durchführung des UVG erforderlich sind, zu erteilen und an der Feststellung der Vaterschaft und des Aufenthalts des anderen Elternteils mitzuwirken (§ 1 Abs. 3 UVG) sowie die verlangten Nachweise vorzulegen (§ 60 Erstes Buch Sozialgesetzbuch - SGB I).

Die Verarbeitung von personenbezogenen Daten erfolgt nur im notwendigen Umfang und im Einklang mit den gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere mit den Regelungen der Datenschutzgrundverordnung der Europäischen Union (DSGVO), des Gesetzes zur Sicherung des Unterhalts von Kindern alleinstehender Mütter und Väter durch Unterhaltsvorschüsse oder -ausfallleistungen (UVG) und des Sozialgesetzbuchs.

1 Die Leistungen werden beantragt für das Kind		► Geburts- bzw. Abstammungsurkunde oder Familienbuchauszug beifügen	
A	Familienname		Ggf. abweichender Geburtsname
	Vornamen (bitte Rufnamen unterstreichen)		männlich weiblich divers
	Geburtsdatum	Geburtsort (Gemeinde)	Staatsangehörigkeit
	Straße, Hausnummer		PLZ, Wohnort ► Meldebestätigung beifügen
B	Das Kind lebt seit _____		
	bei seiner Mutter	in einem Heim/Internat	bei _____
	bei seinem Vater	in einer Pflegestelle tagsüber	Tag und Nacht
	Bei Zuzug: vorherige Anschrift des Kindes		dort wohnhaft bis
C	Wird das Kind regelmäßig auch vom anderen Elternteil betreut?		
	nein ja (bitte wöchentliche Betreuungszeit angeben) _____		
D	Bei Kindern mit ausländischer oder ohne Staatsangehörigkeit:		
	Das Kind lebt im Bundesgebiet seit _____		
	Eine Niederlassungserlaubnis wurde erteilt:	nein	ja, erteilt am _____
	Eine Aufenthaltserlaubnis, die zur Erwerbstätigkeit berechtigt oder berechtigt hat, wurde erteilt:	nein	ja, erteilt am _____ ► Nachweis beifügen
	Sonstiger Aufenthaltstitel wurde erteilt: (z.B. Blaue Karte EU, ICT-Karte, Mobiler-ICT-Karte)	nein	ja, erteilt am _____ Art _____
	Eine Beschäftigungsduldung wurde erteilt:	nein	ja, erteilt am _____
E	Falls Spätaussiedler/in: Anerkennung beantragt am _____ bei _____		
	► Vertriebenenausweis/Bescheinigung nach § 15 BVFG stets beifügen; sofern noch nicht erteilt: Registrierschein oder Aufnahmebescheid		
2 Gesetzlicher Vertreter des Kindes ist		► (Sorgeerklärung oder Gerichtsentscheidung beifügen)	
	die Mutter	der Vater	die Eltern gemeinsam
	der Vormund	Name, Anschrift	

© FormLAB Gesellschaft für Prozessautomatisierung mbH – www.formlab-gmbh.de
 UVG-014-BY-FL – Antrag / Fragebogen UVG – Bayern – STMAS, Stand: 01.01.2022 – LRA Neu-Ulm

3 Bei Kindern, deren Eltern nicht miteinander verheiratet sind oder waren	
A	Die Vaterschaft wurde anerkannt oder festgestellt mit Urkunde oder Urteil vom _____ Gericht, Behörde, Aktenzeichen ▶ Urkunde oder Urteil beifügen
B	Ein Vaterschaftsfeststellungsverfahren läuft bei _____ Gericht, Behörde, Aktenzeichen
C	Vaterschaft ist nicht feststellbar, weil _____
D	Beistandschaft besteht bei _____ Behörde, Aktenzeichen Falls eine Beistandschaft besteht (Angabe freiwillig): Ich bin einverstanden, dass der Beistand der Unterhaltsvorschussstelle unmittelbar Änderungen in den Verhältnissen, die für die Leistung erheblich sind oder über die Erklärungen abgegeben worden sind mitteilt ja nein

4 Für das Kind wird gezahlt	
A	Kindergeld nein ja beantragt
B	eine andere kindergeldähnliche Leistung nein ja beantragt bei
C	Das Kindergeld / Die kindergeldähnliche Leistung erhält der Elternteil, bei dem das Kind lebt der Elternteil, bei dem das Kind nicht lebt Name, Anschrift ein Dritter, nämlich _____

5 Für das Kind wurden bereits Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz gewährt oder beantragt	
A	nein ja, vom Jugendamt _____ für die Zeit vom _____ bis _____ Jugendamt _____ für die Zeit vom _____ bis _____ Jugendamt _____ für die Zeit vom _____ bis _____ ▶ Bewilligungs-/Einstellungsbescheid beifügen
B	Wurde bereits ein Antrag auf Unterhaltsvorschussleistungen gestellt? nein ja, beim Jugendamt _____ am _____ Dieser Antrag wurde zurückgenommen noch nicht verbeschieden abgelehnt.

6 Das Kind erhält ▶ Nachweis beifügen	
A	Leistungen nach dem SGB II Name, Anschrift, Aktenzeichen nein ja beantragt Jobcenter
B	Sozialhilfe nach dem SGB XII Name, Anschrift, Aktenzeichen nein ja beantragt Sozialamt / Amt für Soziales
C	Leistungen der Jugendhilfe Name, Anschrift, Aktenzeichen nein ja beantragt Jugendamt
D	Leistungen nach dem Unterhaltssicherungsgesetz oder sonstige Leistungen zur Deckung des Unterhalts Name, Anschrift, Aktenzeichen nein ja beantragt Zuständige Stelle

7 Ein Eltern- oder Stiefelternteil ist verstorben	
A	Sterbedatum: _____ ▶ Sterbeurkunde beifügen
B	Das Kind erhält Waisenbezüge aus der Versicherung des verstorbenen Eltern- bzw. Stiefelternteils oder Schadenersatzleistungen ▶ Nachweis beifügen
	ja, von _____ Rentenversicherungsträger in Höhe von mtl. _____ € seit _____
	Einmalige Abfindung in Höhe von _____ € für die Zeit vom _____ bis _____

noch 7 Ein Eltern- oder Stiefelternteil ist verstorben			
C	nein, Antrag wurde abgelehnt. ▶ Bescheid beifügen		
D	Derartige Leistung wurde bei _____ beantragt, aber noch kein Bescheid erteilt.		
8 Elternteil, bei dem das Kind lebt			
A	Familienname (ggf. auch mit Ehenamen gebildeter Doppelname) _____ Ggf. abweichender Geburtsname _____		
	Vornamen (bitte Rufnamen unterstreichen) _____		
	Geburtsdatum _____ Geburtsort (Gemeinde) _____ Staatsangehörigkeit _____		
	Straße, Hausnummer _____ ▶ Meldebestätigung beifügen		
	PLZ, Wohnort _____ Telefon _____ Handy _____		
B	<p>Falls Elternteil mit ausländischer oder ohne Staatsangehörigkeit:</p> <p>Der Elternteil lebt im Bundesgebiet seit _____</p> <p>Eine Niederlassungserlaubnis wurde erteilt: nein ja, erteilt am _____ ▶ Nachweis beifügen</p> <p>Eine Aufenthaltserlaubnis, die zur Erwerbstätigkeit berechtigt oder berechtigt hat, wurde erteilt: nein ja, erteilt am _____</p> <p>Sonstiger Aufenthaltstitel wurde erteilt: (z.B. Blaue Karte EU, ICT-Karte, Mobiler-ICT-Karte) nein ja, erteilt am _____ Art _____</p> <p>Eine Beschäftigungsduldung wurde erteilt: ja, erteilt am _____</p>		
C	Als Angehörige/r der NATO-Streitkräfte oder des zivilen Gefolges im Bundesgebiet stationiert? nein ja		
D	Falls Spätaussiedler/in: Anerkennung beantragt am _____ bei _____ ▶ Vertriebenenausweis/Bescheinigung nach § 15 BVFG stets beifügen; sofern noch nicht erteilt: Registrierschein oder Aufnahmebescheid		
E	<p>Familienstand</p> <p>seit _____ ledig verheiratet (auch Ehen die im Ausland geschlossen wurden) in eingetragener Lebenspartnerschaft zusammen lebend</p> <p>seit _____ geschieden verwitwet ▶ Scheidungsurteil, Sterbeurkunde, sonstige Nachweise beifügen</p> <p>dauernd getrennt lebend vom/von der _____</p> <p style="text-align: center;">Ehegatten/in anderen Elternteil eingetragenen/r Lebenspartner/in</p> <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 70%;">Name, Vorname</td> <td style="width: 30%;">Geburtsdatum</td> </tr> </table> <p>Antrag auf _____ Ehescheidung Auflösung der eingetragenen Lebenspartnerschaft wurde gestellt bei: _____</p> <p style="margin-left: 20px;">Gericht, Aktenzeichen Bevollmächtigter Rechtsanwalt</p> <p>nicht zusammenlebend, weil der andere Elternteil voraussichtlich mindestens 6 Monate in einer Anstalt leben wird.</p> <p>Grund _____ Name, Anschrift der Anstalt / des Krankenhauses _____</p> <p style="margin-left: 20px;">Krankenhausaufenthalt Inhaftierung</p> <p>sonstiger Grund: _____</p>	Name, Vorname	Geburtsdatum
Name, Vorname	Geburtsdatum		
F	<p>Lohnsteuerklasse</p> <p>Sind Sie zur Lohnsteuer veranlagt? I II III IV V VI</p> <p>nein ja, bitte kreuzen Sie an, welche Steuerklasse besteht:</p>		

Die Nummer 9 ist nur auszufüllen für Kinder zwischen 12 und 17 Jahren, wenn für das Kind Leistungen nach dem SGB II bezogen werden (vgl. Angaben bei Nummer 6)

9 Der Elternteil, bei dem das Kind lebt, erhält

A Leistungen nach dem SGB II (Arbeitslosengeld II, Sozialgeld).
 ► **Zuletzt bekanntgegebenen SGB II-Bescheid beifügen**

Falls noch keine Leistungen nach dem SGB II bezogen werden:
 Wurden Leistungen nach dem SGB II beim Jobcenter beantragt?

ja Name, Anschrift des Jobcenters sowie – soweit bekannt – das Aktenzeichen angeben

nein

Buchstaben B und C sind nur auszufüllen, wenn vom Elternteil keine Leistungen nach dem SGB II bezogen werden oder beantragt sind:

B sonstige Sozialleistungen

Name, Anschrift der zuständigen Stelle sowie – soweit bekannt – das Aktenzeichen angeben und Nachweise beifügen

C eigene Einkünfte (z.B. Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit, Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung)

Hinweis:
 Es wird empfohlen, sich bei der Unterhaltsvorschussstelle zu informieren, welche Nachweise beizubringen sind.

Die Nummern 10 und 11 sind nur auszufüllen, wenn das Kind zwischen 15 und 17 Jahre alt ist

10 Das Kind besucht eine allgemeinbildende Schule (siehe Erläuterungen am Antragsende)

nein ► **Nummer 11 ausfüllen**

ja, das Abschlusszeugnis wird voraussichtlich erteilt im ► **Nummer 11 ist nicht auszufüllen**
 ► **Schulbescheinigung beifügen**

11 Das Kind besucht keine allgemeinbildende Schule und erzielt bzw. erhält

A eine Ausbildungsvergütung (Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit) ► **Lohn- und Gehaltsbescheinigungen des Arbeitgebers und vollständigen Ausbildungsvertrag beifügen**

B sonstige Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit (z.B. Arbeitslohn, Minijob) ► **Lohn- und Gehaltsbescheinigungen des Arbeitgebers und Arbeitsvertrag beifügen**

C Sonstige Einkünfte aus selbständiger Arbeit Gewerbebetrieb
 Land- und Forstwirtschaft Kapitalvermögen ► **Nachweis beifügen**
 Vermietung und Verpachtung

Hinweis:
 Es wird empfohlen, sich bei der Unterhaltsvorschussstelle zu informieren, welche Nachweise beizubringen sind.

D keine Einkünfte.

Ist eine Ausbildung für das Kind geplant?

nein

ja, voraussichtlicher Ausbildungsbeginn:

12 Weitere gemeinsame Kinder mit dem Elternteil, bei dem das Kind <u>n i c h t</u> lebt	
Name, Vorname	Geburtsdatum
Anschrift	
Name, Vorname	Geburtsdatum
Anschrift	
Name, Vorname	Geburtsdatum
Anschrift	

13 Elternteil, bei dem das Kind <u>n i c h t</u> lebt		
Zusätzlich zu den Angaben unter Nummer 13 ist der nach Nummer 17 folgende Fragebogen vollständig auszufüllen sowie entsprechende Nachweise beizufügen.		
A	Familienname (ggf. auch mit Ehenamen gebildeter Doppelname) Ggf. abweichender Geburtsname	
	Vornamen (bitte Rufnamen unterstreichen)	
	Geburtsdatum Geburtsort (Gemeinde) Staatsangehörigkeit	
	Straße, Hausnummer	
	PLZ, Wohnort Telefon Handy	
B Familienstand	ledig	
	seit _____ verheiratet in eingetragener Lebenspartnerschaft zusammen lebend	
	seit _____ geschieden dauernd getrennt lebend verwitwet	
C	Als Angehörige/r der NATO-Streitkräfte oder des zivilen Gefolges im Bundesgebiet stationiert? nein <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/>	

14 Monatliche Unterhaltszahlungen des Elternteils, bei dem das Kind <u>n i c h t</u> lebt	
Das Kind erhält von dem Elternteil, bei dem es <u>n i c h t</u> lebt	
A	keinen Unterhalt seit _____ Datum _____ weil _____
	unregelmäßig Unterhalt
B	Höhe der Zahlung _____ € _____ € _____ € _____ €
	regelmäßig Unterhalt seit _____ Datum _____ in Höhe von mtl. _____ €
D	Vorauszahlungen wurden geleistet i. H. v. _____ € für die Zeit vom _____ bis _____
E	Auf Unterhaltszahlungen wurde verzichtet für die Zeit vom _____ bis _____
	Der andere Elternteil wurde von der Unterhaltspflicht freigestellt für die Zeit vom _____ bis _____
	<u>Grund:</u> gerichtlicher Vergleich außergerichtliche Vereinbarung ▶ Nachweis beifügen

15 Der Elternteil, bei dem das Kind <u>n i c h t</u> lebt, wurde durch Gerichtsurteil, -beschluss oder -vergleich oder durch sonstige Urkunde zur Zahlung von Unterhalt an das Kind verpflichtet				
A	nein	ja	▶ Nachweis beifügen	
B	nein	ja	bei Gericht	durch den bevollmächtigten Rechtsanwalt
	Anschrift, Aktenzeichen			

Falls Unterhaltsvorschussleistungen rückwirkend beantragt werden:

16 Wurden für das Kind vor der Antragstellung Bemühungen um Unterhaltszahlungen des Elternteils, bei dem es <u>n i c h t</u> lebt, vorgenommen?	
nein, weil	
ja, am	▶ Nachweis beifügen
Art der durchgeführten Maßnahme(n):	
Zahlungsaufforderung durch	
Titel beantragt	
Pfändung	
Anzeige wegen Unterhaltspflichtverletzung	
Sonstiges:	

17 Die Unterhaltsvorschussleistungen sollen auf folgendes Konto überwiesen werden	
IBAN (z.B. DE19 1234 1234 1234 1234 12)	
BIC	
Geldinstitut und Ort	
Name der Kontoinhaberin / des Kontoinhabers	
Ich erkläre mich damit einverstanden, dass die Unterhaltsvorschussstelle vorgenannte Bankverbindung dem/ Unterhaltspflichtigen zu gegebener Zeit zum Zwecke der Begleichung des laufenden Unterhalts mitteilen darf.	
ja	nein

Fragebogen (zu Nr. 13 des Antrags)

zu den persönlichen und finanziellen Verhältnissen des Elternteils, bei dem das Kind n i c h t lebt

Sollten Sie einige Fragen nicht beantworten können, tragen Sie bitte „unbekannt“ ein.

Weitere unterhaltsberechtigte Personen der/des Unterhaltspflichtigen

Name, Vorname	Geburtsdatum	Verwandtschaftsverhältnis	PLZ, Ort
Freiwillige Angabe: Eltern der/des Unterhaltspflichtigen (Name, Vorname, Anschrift)			
erlernter Beruf der/des Unterhaltspflichtigen			
ausgeübter Beruf der/des Unterhaltspflichtigen			
Rentenversicherung der/des Unterhaltspflichtigen			Rentenversicherungsnummer
Krankenversicherung der/des Unterhaltspflichtigen			Krankenversicherungsnummer
Kind mitversichert	ja nein		
zuständiges Finanzamt der/des Unterhaltspflichtigen			
Kfz-Kennzeichen			
Der/Die Unterhaltspflichtige ist derzeit	Schüler/in / Student/in Arbeitnehmer/in selbständig arbeitslos Sozialhilfeempfänger/in Rentner/in freiwillig Wehrdienst leistend Bundesfreiwilligendienst leistend in Haft (vom _____ bis _____)		

Arbeitsverhältnisse der/des Unterhaltspflichtigen in den letzten drei Jahren

Name und Anschrift des Arbeitgebers				
beschäftigt von		bis		ausgeschieden wegen
durchschnittliches monatliches Nettoeinkommen				€
Name und Anschrift des Arbeitgebers				
beschäftigt von		bis		ausgeschieden wegen
durchschnittliches monatliches Nettoeinkommen				€
Name und Anschrift des Arbeitgebers				
beschäftigt von		bis		ausgeschieden wegen
durchschnittliches monatliches Nettoeinkommen				€

Selbständige Tätigkeit / Gewerbebetrieb der/des Unterhaltspflichtigen in den <u>letzten drei Jahren</u>				
Name und Anschrift der derzeitigen Firma				
Die Firma existiert seit				
durchschnittliches monatliches Nettoeinkommen der/des Unterhaltspflichtigen				€
Ist die/der Unterhaltspflichtige Geschäftsführer/-in einer GmbH?		nein	ja	
Weitere oder frühere Firmen?		nein	ja	
Die Firma	Name, Anschrift			
existierte von		bis		laufend
durchschnittliches monatliches Nettoeinkommen der/des Unterhaltspflichtigen				€
War die/der Unterhaltspflichtige Geschäftsführer/-in einer GmbH?		nein	ja	
Die Firma	Name, Anschrift			
existierte von		bis		laufend
durchschnittliches monatliches Nettoeinkommen der/des Unterhaltspflichtigen				€
War die/der Unterhaltspflichtige Geschäftsführer/-in einer GmbH?		nein	ja	

Sonstige Einkommen der/des Unterhaltspflichtigen					
Nebenverdienst als		bei Firma		mtl.	€
Einkommen aus Kapitalvermögen				mtl.	€
Einkommen aus Vermietung und Verpachtung				mtl.	€
Rente von	Deutsche Rentenversicherung ehemals LVA, BfA, BVA, Bundesknappschaft, Seekasse			mtl.	€
	Sonstige: _____				
	Name, Anschrift des Rentenversicherungsträgers				
Einkommen aus Land- und Forstwirtschaft				mtl.	€
Sonstige Einkünfte (z. B. Krankengeld)	Art der Einkunft			mtl.	€
Leistungen des Jobcenters:	Bezeichnung		Aktenzeichen	mtl.	€

Schulden der/des Unterhaltspflichtigen					
Höhe					€
Grund für die Schulden					
Handelt es sich hierbei um gemeinsame Schulden von Ihnen und der/dem Unterhaltspflichtigen?		nein	ja	teilweise	
Vereinbarung über Schuldentilgung		nein	ja	▶ bitte Nachweis beifügen	
Laufende Pfändungen		nein	ja, in Höhe von	mtl.	€

Vermögen der/des Unterhaltspflichtigen				
▶ sofern bekannt, näher bezeichnen und (Verkehrs-)Wert angeben				
Grundvermögen				€
Wohnungseigentum				€
Bausparguthaben				€
Lebensversicherung				€
Bankguthaben/Depot				€
Sonstiges				€

Erklärung

Die Unterhaltsvorschussstelle wird von mir unverzüglich unterrichtet, wenn

- der alleinerziehende Elternteil heiratet, auch wenn der Ehegatte nicht der Elternteil des Kindes ist,
- der alleinerziehende Elternteil mit dem anderen Elternteil zusammenzieht,
- der alleinerziehende Elternteil eine Lebenspartnerschaft im Ausland begründet
- das Kind nicht mehr oder nicht mehr im erforderlichen Umfang beim alleinerziehenden Elternteil lebt,
- das Kind oder der alleinerziehende Elternteil umzieht oder beide gemeinsam umziehen (auch ins Ausland),
- sich der Betreuungsumfang des Kindes durch den anderen Elternteil nicht nur geringfügig erhöht,
- ein weiteres gemeinsames Kind zum anderen Elternteil zieht,
- der Bedarf des Kindes durch Leistungen nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) gedeckt wird,
- die Vaterschaft zu dem Kind festgestellt ist,
- der andere Elternteil durch gerichtlichen oder außergerichtlichen Vergleich von der Unterhaltspflicht freigestellt wird,
- der andere Elternteil Unterhalt für das Kind zahlt oder wenn Unterhalt für das Kind gepfändet wird,
- für das Kind ein Unterhaltstitel geschaffen wurde,
- der bisher unbekannte Aufenthalt des anderen Elternteils bekannt wird,
- der andere Elternteil den freiwilligen Wehrdienst ableisten wird,
- für das Kind Halbwaisenrente beantragt oder gewährt wird,
- das anspruchsberechtigte Kind oder der andere Elternteil verstorben ist,
- für das Kind kein Kindergeld mehr gezahlt wird,
- das Kind keine allgemeinbildende Schule mehr besucht,
- das Kind eine Berufsausbildung beginnt,
- das Kind keine allgemeinbildende Schule mehr besucht und Änderungen beim Einkommen und Vermögen des Kindes eintreten.

In Kenntnis, dass wahrheitswidrige Angaben bzw. das Verschweigen von entscheidungserheblichen Tatsachen strafrechtlich verfolgt oder mit Bußgeld geahndet werden können und zu Unrecht empfangene Unterhaltsvorschussleistungen ersetzt bzw. erstattet werden müssen, wird versichert, dass die vorstehenden Angaben richtig und vollständig sind.

Die für die Auszahlung der Leistungen nach dem UVG erforderlichen Daten werden auf Datenträger gespeichert. Mit einer Übermittlung der Angaben an die Stellen, die sie zur rechtmäßigen Erfüllung der in ihrer Zuständigkeit liegenden Aufgaben benötigen, erkläre ich mich einverstanden. Das Informationsblatt zu Art. 13 und 14 DSGVO habe ich erhalten.

Das Merkblatt zum Unterhaltsvorschussgesetz und die Mitteilungspflichten habe ich gelesen und verstanden.

Bitte kontrollieren Sie nochmals, ob der Antragsvordruck und der Fragebogen vollständig ausgefüllt sowie alle erforderlichen Unterlagen beigelegt sind.

18

Ort, Datum

Unterschrift

Erläuterungen zu Nummer 10

Um eine allgemeinbildende Schule in Bayern handelt es sich u.a. bei folgenden Schulen:

- Mittelschule
- Realschule
- Wirtschaftsschule
- Schulen des Zweiten Bildungsweges (z.B. Abendrealschule, Abendgymnasium, Kolleg)
- Gymnasium
- Fachoberschule
- Berufsoberschule
- Allgemeinbildende Förderschulen

Merkblatt zum Unterhaltsvorschussgesetz (UVG)

– Wesentliche Inhalte und wichtige Informationen –

1. Wer hat Anspruch auf Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz?

Berechtigt nach dem Unterhaltsvorschussgesetz ist das Kind. Die Voraussetzungen für einen Anspruch auf Leistungen müssen deshalb in der Person des Kindes erfüllt sein. Ein Kind hat **Anspruch, wenn es**

- a) das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat **und**
- b) im Bundesgebiet bei einem seiner Elternteile lebt,
 - der ledig, verwitwet oder geschieden ist **oder**
 - der von seinem Ehegatten/Lebenspartner dauernd getrennt lebt **und**
- c) nicht oder nicht regelmäßig Unterhalt vom anderen Elternteil oder – wenn der Elternteil oder ein Stiefelternteil verstorben ist – keine Waisenbezüge in der in Nr. 3 genannten Höhe erhält **und**
- d) im Alter von zwölf bis siebzehn Jahren entweder keine Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) bezieht **oder**
 - durch die Unterhaltsvorschussleistung Hilfebedürftigkeit vermieden werden kann **oder**
 - der alleinerziehende Elternteil über Einkommen von mindestens 600 Euro brutto verfügt.

Nicht freizügigkeitsberechtigter Ausländer haben grundsätzlich nur einen Anspruch, wenn das anspruchsberechtigte Kind oder der alleinstehende Elternteil im Besitz eines Aufenthaltstitels oder einer Beschäftigungsduldung nach Maßgabe des § 1 Absatz 2a Unterhaltsvorschussgesetzes ist.

2. Wann besteht kein Anspruch auf Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz?

Der Anspruch auf Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz ist u.a. ausgeschlossen, wenn

- beide Elternteile in häuslicher Gemeinschaft miteinander leben (unabhängig davon, ob sie miteinander verheiratet sind oder nicht) **oder**
- der alleinerziehende Elternteil mit einem Dritten verheiratet*) ist **oder**
- der alleinerziehende Elternteil in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft lebt **oder**
- das Kind seinen Lebensmittelpunkt bei beiden Elternteilen hat **oder**
- das Kind nicht von einem Elternteil betreut wird, sondern sich in einem Heim/Internat oder in einer Pflegestelle (Tag und Nacht) befindet **oder**
- der Elternteil, bei dem das Kind lebt, sich weigert, die zur Durchführung des Gesetzes erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie die verlangten Nachweise vorzulegen **oder**
- die Mutter nicht mit dem Vater verheiratet ist und bei der Feststellung der Vaterschaft nicht mitwirkt **oder**
- der andere Elternteil die Unterhaltungspflicht durch Vorauszahlung erfüllt hat **oder**
- der andere Elternteil durch gerichtlichen oder außergerichtlichen Vergleich von der Unterhaltungspflicht freigestellt ist **oder**
- z. B. von zwei gemeinsamen Kindern je eines bei einem der Elternteile lebt und der jeweilige Elternteil für den Unterhalt des bei ihm lebenden Kindes aufkommt **oder**
- der Bedarf des Kindes durch Leistungen nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) gedeckt ist.

3. Wie hoch sind die Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz?

Die Leistungshöhe nach dem UVG richtet sich nach dem gesetzlichen Mindestunterhalt im Sinne des § 1612a Abs. 1 Satz 3 Nr. 1, 2 oder 3 BGB. Er beträgt ab 01.01.2022 für Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres 396 € monatlich (erste Altersstufe), für Kinder vom 7. bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres 455 € monatlich (zweite Altersstufe) und für Kinder vom 13. bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres 533 € (dritte Altersstufe). Vom Mindestunterhalt in der jeweiligen Altersstufe wird grundsätzlich das für ein erstes Kind zu zahlende Kindergeld (derzeit monatlich 219 €) abgezogen.

Damit ergeben sich ab 01.01.2021 in der Regel folgende monatliche Leistungsbeträge nach dem UVG:

- in der **ersten Altersstufe** (Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres) **177 €**
- in der **zweiten Altersstufe** (Kinder vom 7. bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres) **236 €**
- in der **dritten Altersstufe** (Kinder vom 13. bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres) **314 €**

*) Es ist jede – in Deutschland oder im Ausland - geschlossene Ehe (auch Mehrfachehen) oder im Ausland eingegangene Lebenspartnerschaft anzugeben, unabhängig davon, ob sie im deutschen Personenstandsregister eingetragen ist. Die Eheschließung/Lebenspartnerschaft ist auch dann anzugeben, wenn Sie mit dem Partner z.B. aus ausländerrechtlichen Gründen noch nicht zusammenleben können.

noch 3.

Auf diese Unterhaltsleistung werden **angerechnet**:

- eingehende Unterhaltszahlungen des anderen Elternteils,
- Waisenbezüge, die das Kind nach dem Tod des anderen Elternteils bzw. des Stiefelternteils erhält,
- Leistungen nach dem Unterhaltssicherungsgesetz bei Grundwehrdienst oder Zivildienst des Vaters des Kindes,
- Einkünfte des Vermögens und der Ertrag der zumutbaren Arbeit des Kindes, sofern keine allgemeinbildende Schule besucht wird.

Liegen die Anspruchsvoraussetzungen nur für einen Teil eines Monats vor, wird die Leistung nach dem Unterhaltsvorschussgesetz anteilig gezahlt. Unterhaltsleistungen von monatlich unter 5 € werden nicht gezahlt.

4. Für welchen Zeitraum werden die Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz gezahlt?

Der Unterhaltsvorschuss wird längstens bis zur Vollendung des 18. Lebensjahrs des Kindes gezahlt.

Die Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz können auch rückwirkend für den Kalendermonat vor dem Monat der Antragstellung gezahlt werden, soweit die in Nr. 1 genannten Voraussetzungen bereits in dieser Zeit erfüllt waren **und** es nicht an zumutbaren Bemühungen des Kindes gefehlt hat, den unterhaltspflichtigen anderen Elternteil zu Unterhaltszahlungen zu veranlassen.

5. Was muss man tun, um die Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz zu bekommen?

Die Leistungen werden nur auf **schriftlichen Antrag** gewährt. Der Antrag ist in der Regel nur schriftlich gestellt, wenn der eingereichte Antrag vom antragstellenden Elternteil eigenhändig unterschrieben oder eine elektronische Signatur vorhanden ist. Antragsberechtigt sind der alleinerziehende Elternteil oder der gesetzliche Vertreter des Kindes. Der Antrag ist bei der UV-Stelle (im Regelfall im Jugendamt), in dessen Bereich (Stadt oder Landkreis) der alleinerziehende Elternteil seinen Hauptwohnsitz hat, einzureichen.

6. Welche Unterlagen sollten Sie bei der Antragstellung unbedingt mitbringen? (soweit zutreffend – in Kopie)

- Geburtsurkunde des Kindes, Meldebestätigung/-registrauskunft des Alleinerziehenden und des Kindes,
- Personalausweis oder Reisepass; ausländische Staatsangehörige zusätzlich: gültiger Aufenthaltstitel,
- Vaterschaftsanerkennnis (Urkunde oder Urteil), Sorgerechtsentscheidung/-erklärung, Freistellungsvereinbarung,
- Scheidungsurteil oder Nachweis über den Trennungszeitpunkt (z.B. Bestätigung Ihres Rechtsanwalts),
- Unterhaltstitel (z.B. Urkunde, Gerichtsbeschluss) oder Nachweis der Antragszustellung auf Unterhaltsfestsetzung,
- (Mahn)Schreiben im Zusammenhang mit der Geltendmachung von Unterhaltsforderungen des Kindes,
- Bewilligungs-/Einstellungsbescheide über Leistungen nach dem UVG anderer Unterhaltsvorschusskassen,
- ggf. Nachweise für die Unterbringung des anderen Elternteils für längere Zeit in einer Anstalt,
- ggf. Sterbeurkunde des unterhaltspflichtigen Elternteils und Nachweis über Waisenbezüge für das Kind,
- ggf. zuletzt bekanntgegebenen, vollständigen Bescheid des Jobcenters,
- ggf. Lohn- und Gehaltsbescheinigung des Arbeitgebers bzw. Einkunftsnachweise für sonstiges Einkommen des Kindes, wenn keine allgemeinbildende Schule besucht wird.

7. Datenschutzrechtliche Information

Kontoauszüge müssen grundsätzlich nicht als Nachweis eingereicht werden.

Werden Kontoauszüge vorgelegt, dürfen bei Ausgaben (nicht jedoch bei Einnahmen) Verwendungszweck und Empfänger einer Überweisung (nicht aber deren Höhe) geschwärzt werden, wenn es sich um besondere Kategorien personenbezogener Daten (Art. 9 Abs. 1 Datenschutz-Grundverordnung) handelt.

Dies sind Angaben über:

- **die rassische und ethnische Herkunft**
- **die politischen Meinungen**
- **die religiösen oder weltanschaulichen Überzeugungen**
- **die Gewerkschaftszugehörigkeit**
- **die genetischen Daten**
- **die biometrischen Daten zur eindeutigen Identifizierung einer natürlichen Person**
- **die Gesundheitsdaten**
- **die Daten zum Sexualleben oder zur sexuellen Orientierung einer natürlichen Person**

Im Zusammenhang mit den geltenden Datenschutzbestimmungen aufgrund des Inkrafttretens der europäischen Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und der Änderung des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch (SGB X) wird auf die Ausführungen zum Datenschutz im **Informationsblatt „Informationspflichten nach Art. 13 und 14 DSGVO“** verwiesen.

8. Welche Pflichten haben der alleinstehende Elternteil oder der gesetzliche Vertreter des Kindes, wenn sie Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz für das Kind beantragt haben oder erhalten?

Nach Antragstellung sind alle **Änderungen**, die für die Leistung nach dem Unterhaltsvorschussgesetz von Bedeutung sind, **unverzüglich der Unterhaltsvorschussstelle anzuzeigen**. Dies gilt **insbesondere, wenn**

- der alleinerziehende Elternteil heiratet, auch wenn der Ehegatte nicht der Elternteil des Kindes ist,
- der alleinerziehende Elternteil mit dem anderen Elternteil zusammenzieht,
- der alleinerziehende Elternteil eine Lebenspartnerschaft im Ausland begründet
- das Kind nicht mehr oder nicht mehr im erforderlichen Umfang beim alleinerziehenden Elternteil lebt,
- das Kind oder der alleinerziehende Elternteil umzieht oder beide gemeinsam umziehen (auch ins Ausland),
- sich der Betreuungsumfang des Kindes durch den anderen Elternteil nicht nur geringfügig erhöht,
- ein weiteres gemeinsames Kind zum anderen Elternteil zieht,
- der Bedarf des Kindes durch Leistungen nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) gedeckt wird,
- die Vaterschaft zu dem Kind festgestellt ist,
- der andere Elternteil durch gerichtlichen oder außergerichtlichen Vergleich von der Unterhaltspflicht freigestellt wird,
- der andere Elternteil Unterhalt für das Kind zahlt oder wenn Unterhalt für das Kind gepfändet wird,
- für das Kind ein Unterhaltstitel geschaffen wurde,
- der bisher unbekannte Aufenthalt des anderen Elternteils bekannt wird,
- der andere Elternteil den freiwilligen Wehrdienst ableisten wird,
- für das Kind Halbwaisenrente beantragt oder gewährt wird,
- der andere Elternteil oder das anspruchsberechtigte Kind verstorben ist,
- für das Kind kein Kindergeld mehr gezahlt wird,
- das Kind keine allgemeinbildende Schule mehr besucht,
- das Kind eine Berufsausbildung beginnt,
- das Kind keine allgemeinbildende Schule mehr besucht und Änderungen beim Einkommen und Vermögen des Kindes eintreten.

Die vorsätzliche oder fahrlässige Verletzung vorgenannter Anzeigepflichten stellt eine Ordnungswidrigkeit dar und kann strafrechtlich verfolgt oder mit Bußgeld geahndet werden.

9. In welchen Fällen muss die Leistung nach dem Unterhaltsvorschussgesetz zurückgezahlt werden?

Zu Unrecht gezahlte Leistungen nach dem UVG müssen ersetzt oder zurückgezahlt werden, wenn

- bei der Antragstellung vorsätzlich oder fahrlässig falsche Angaben gemacht wurden **oder**
- nach Antragstellung die Anzeigepflichten nach Nummer 8 verletzt worden sind **oder**
- das Kind nach Antragstellung Einkommen erzielt, das bei der Berechnung der Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz angerechnet werden müsste.

Die Leistungen nach dem UVG sind insbesondere dann zu ersetzen, wenn im Rahmen der Antragstellung nicht alle als möglicher Vater in Betracht kommenden Personen benannt werden.

10. Wirken sich die Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz auf andere Sozialleistungen aus?

Die Leistungen nach dem UVG gehören zu den Einkünften, die den Lebensunterhalt des Kindes decken sollen. Sie werden deshalb z. B. bei der Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) und auf das Sozialgeld nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) als Einkommen des Kindes angerechnet. Beim Kinderzuschlag nach § 6a des Bundeskindergeldgesetzes erfolgt eine teilweise Anrechnung auf den Leistungsbetrag.

11. Übergang der Unterhaltsansprüche

Werden einem Kind Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz gezahlt, gehen in Höhe dieser Leistungen seine Unterhaltsansprüche gegen den anderen Elternteil und die Ansprüche auf entsprechende Waisenbezüge auf den Freistaat Bayern über. Der unterhaltspflichtige Elternteil wird zur Rückzahlung der vorschussweise gewährten Unterhaltsvorschussleistungen aufgefordert.

12. Wer hilft, wenn das Kind weitergehende Unterhaltsansprüche hat?

Wenn weitergehende Unterhaltsansprüche des Kindes gegen den anderen Elternteil geltend gemacht werden sollen, berät und unterstützt Sie das zuständige Jugendamt gerne.